

Die Forderung nach einer Verankerung der deutschen Sprache im Grundgesetz vor dem Hintergrund entsprechender Regelungen in 19 anderen europäischen Staaten

Anna-Katharina Busolt¹

Immer wieder werden Forderungen nach einer Verankerung der deutschen Sprache im Grundgesetz laut. Insbesondere der „Verein Deutsche Sprache e. V.“ mit seiner beeindruckenden Mitgliederzahl in Höhe von rund 35.000 Personen, darunter Prominente wie Hape Kerkeling, Dieter Hallervorden, Reinhard Mey oder auch Bastian Sick, macht sich seit Jahren für die Aufnahme einer solchen Regelung in das deutsche Grundgesetz stark.

Dabei soll das Grundgesetz nach der Vorstellung des Vereins entweder um einen Artikel 22a erweitert oder der bisherige Artikel 22 des Grundgesetzes, in welchem geregelt ist, dass die deutsche Hauptstadt Berlin und die deutsche Flagge schwarz-rot-gold ist, durch einen weiteren Absatz ergänzt werden. Jedenfalls soll der relevante Passus lauten: „Die Sprache der Bundesrepublik ist Deutsch.“²

Ein wesentliches Argument, das von den Befürwortern der Aufnahme eines Sprachpassus in das deutsche Grundgesetz angeführt wird, ist, dass insgesamt 19 europäischen Nationen in ihren jeweiligen Verfassungen einen solchen Passus bereits integriert haben. Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, dieses Argument auf seine Stichhaltigkeit hin zu untersuchen. Dabei wird zunächst erläutert, welche verschiedenen Arten von Sprachregelungen es in den entsprechenden europäischen Verfassungen gibt (hierzu unter I.). Der politische und geschichtliche Hintergrund der verschiedenen Arten von Sprachregelungen wird sodann mit dem Hintergrund einer etwaigen deutschen Sprachregelung verglichen (hierzu unter II.) und es soll gezeigt werden, ob sich hieraus das Erfordernis einer Sprachregelung in Deutschland ergibt (hierzu unter III.).

I. Die verschiedenen Arten von Sprachregelungen in 19 europäischen Staaten

Betrachtet man die einzelnen Sprachregelungen in den relevanten europäischen Verfassungen, so fällt auf, dass sich die Sprachregelungen typisieren, also in bestimmte Gruppen einteilen lassen.³ Diese sind die folgenden:

1. Gruppe: Festlegung eines Rangverhältnisses unter mehreren Sprachen

Zunächst gibt es die Gruppe von Sprachregelungen, die, da in einem Staat mehrere Sprachen⁴ gesprochen werden, ein bestimmtes Rangverhältnis der Sprachen zueinander festlegen.

Ein anschauliches Beispiel ist insoweit die Sprachregelung in der spanischen Verfassung, die lautet:

„Kastilisch ist die offizielle Staatssprache. Alle Spanier haben die Pflicht, sie zu kennen, und das Recht, sie zu gebrauchen. Die anderen Sprachen Spaniens sind in den Autonomen Gemeinschaften und gemäß ihren jeweiligen Statuten ebenfalls Amtssprachen. Der Reichtum der unterschiedlichen sprachlichen Gegebenheiten Spaniens ist ein Kulturgut, das besonders zu achten und zu schützen ist“ (Artikel 3 Absatz 1-3 der spanischen Verfassung).

Wer sich einmal ein wenig mit „der spanischen Sprache“ auseinandergesetzt hat, der wird gelernt haben, dass es diese als solche gar nicht gibt. Vielmehr werden in Spanien vier Sprachen gesprochen, nämlich Kastilisch, Katalanisch, Galicisch und Baskisch. Da das Kastilische unter diesen vier Sprachen in Spanien am weitesten verbreitet ist, hat es sich als Staats- bzw. Nationalsprache durchgesetzt. Um dem Bedürfnis der Bevölkerung

¹ Die Verfasserin ist Rechtsreferendarin im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf und setzte sich mit der im Beitrag behandelten Thematik im Rahmen ihrer Verwaltungsstation bei der Stabsstelle für Wahlen, Europaangelnheiten und Informationslogistik der Stadt Duisburg auseinander.

²Zum Begehr des Vereins Deutsche Sprache e. V. vgl. dessen Ausführungen auf <http://www.vdsev.de/aggrundgesetzthema> und den Bericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages auf http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2008/Sprache_im_Grundgesetz.pdf.

³ Die hier vorgenommene Gruppeneinteilung soll nicht abschließend sein und beruht auf der Untersuchung einiger repräsentativer Beispiele. Durch die Typisierung soll dem Leser erleichtert werden, sich ein erstes Bild über die Vergleichbarkeit der erläuterten Sprachsituationen mit der deutschen Sprachsituation zu verschaffen.

⁴ Hier und auch im Weiteren sind mit „Sprachen“ solche Sprachen gemeint, die nicht nur von einer verhältnismäßig kleinen Minderheit gesprochen werden.

in der katalanischen, galicischen und baskischen Sprachregion, Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Gerichten in ihrer Muttersprache regeln zu können, Genüge zu leisten, wurden die übrigen drei spanischen Sprachen in der Verfassung zu regionalen Amtssprachen erklärt.

Ein weiteres Beispiel einer Sprachregelung in einem mehrsprachigen Staat, die ein Rangverhältnis der Sprachen festlegt, ist die Sprachregelung in der schweizerischen Verfassung:

„Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch“ (Artikel 4 der schweizerischen Bundesverfassung).⁵

In dieser Regelung werden die vier in der Schweiz vornehmlich vertretenen Sprachen einander gleichgestellt.

Ähnlich wie die schweizerische Sprachregelung legen auch die finnische Verfassung mit Finnisch und Schwedisch⁶ und die belgische Verfassung mit Deutsch, Französisch und Niederländisch⁷ ein Gleichrangigkeitsverhältnis der in ihrem Geltungsbereich gesprochenen Sprachen fest.

2. Gruppe: Neuwahl einer Nationalsprache nach Staatenauflösung

Eine weitere Gruppe von Sprachregelungen zeichnet sich dadurch aus, dass in diesen eine Sprache als Nationalsprache nach einer Staatenauflösung neu gewählt wird. Derartige Sprachregelungen finden sich insbesondere in den Staaten, die der ehemaligen UdSSR, der ehemaligen Tschechoslowakei oder auch dem ehemaligen Jugoslawien angehörten. So lautet etwa die Sprachregelung in der slowakischen Verfassung wie folgt:

„Die slowakische Sprache ist im Gebiet der slowakischen Republik die Staatssprache“ (Artikel 6 Absatz 1 der slowakischen Verfassung).

Ebenfalls ein Beispiel für die Gruppe der Sprachregelungen, die eine Sprachwahl nach Staatenauflösung bezeichnen, findet sich in der kroatischen Verfassung:

„In der Republik Kroatien wird von Amts wegen die kroatische Sprache und die lateini-

sche Schrift verwendet“ (Artikel 12 Absatz 1 der kroatischen Verfassung).

3. Gruppe: Wahl der originär gesprochenen Sprache als Nationalsprache nach Entkolonialisierung

Die letzte Gruppe von Sprachregelungen, die hier behandelt werden soll, ist diejenigen Sprachregelungen, die im Rahmen einer neuen Verfassung die im relevanten Staatsgebiet ursprünglich, also vor der Kolonialisierung gesprochene Sprache als Nationalsprache wählen.

In diese Gruppe fällt etwa das Beispiel der maltesischen Sprachregelung, die lautet:

„Die Staatssprache Maltas ist die maltesische Sprache“ (Artikel 5 Absatz 1 der maltesischen Verfassung).

Nachdem Malta seit dem Jahr 1814 britische Kronkolonie war und im Jahr 1964 seine Unabhängigkeit (wenn auch bis 1974 noch als Mitglied des Commonwealth) erhielt, wurde in der neuen Verfassung also die maltesische Sprache als die von nun an geltende Nationalsprache gewählt.

II. Vergleich der politischen und geschichtlichen Hintergründe der 19 Sprachregelungen mit dem Hintergrund einer deutschen Sprachregelung

Bereits im Rahmen der Beschreibung der drei hier aufgeführten Sprachregelungsgruppen drängt sich einem der Gedanke auf, dass in allen drei Fällen wohl ein gewisses Bedürfnis nach einer verfassungsrechtlich geschützten Sprachregelung bestanden haben muss. Dieses ergibt sich aus den politischen bzw. geschichtlichen Gegebenheiten im betreffenden Staat.

Im Fall der ersten Gruppe handelt es sich um Sprachregelungen, die in mehrsprachigen Staaten Eingang in die Verfassung gefunden haben. Sie legen deshalb ein Rangverhältnis unter den in einem Staat mehrheitlich gesprochenen Sprachen fest, da andernfalls Rechtsunsicherheit, Diskriminierungen und schlicht-

⁵ Als „Landessprachen“ werden in der schweizerischen Verfassung die vier Nationalsprachen, also Hauptsprachen, bezeichnet. Daneben regelt die schweizerische Verfassung in ihrem Artikel 70, dass Deutsch, Französisch und Italienisch allgemeine Amtssprachen sind, während Rätoromanisch nur für Muttersprachler auch Amtssprache ist.

⁶ Vgl. § 17 der finnischen Verfassung.

⁷ Vgl. Artikel 4 der belgischen Verfassung, welcher das deutsche, das französische und das niederländische Sprachgebiet sowie das zweisprachige Sprachgebiet Brüssel schützt.

weg verwaltungsrechtliche Schwierigkeiten in besonders hohem Maße drohen. Zwischen den verschiedenen Sprachen, die schwerlich noch als Minderheitensprachen zu bezeichnen sind,⁸ soll ein ausgeglichenes Verhältnis hergestellt werden – wenn man so will, bevor sich alle „die Köpfe einschlagen“.

Bei der zweiten Gruppe ist der Fall so gelagert, dass sich der nach einer Staatenauflösung neu entstandene Staat eine Identität schaffen will. Er will sich zudem von dem zuvor bestehenden Staat, dem er (unter Umständen gegen den Willen der Bevölkerung) angehörte, abgrenzen. Eine Sprachregelung in der Verfassung, die ja das Fundament des Staates darstellt, erscheint als ein geeignetes und notwendiges Mittel zur Identitätsgebung und Abgrenzung gegenüber dem vorherigen Staat.

Hier ist eine Sprachregelung außerdem erforderlich, da es eventuelle Unsicherheiten bezüglich der von nun an geltenden Nationalsprache zu beseitigen gilt. Dadurch, dass eine Sprachregelung in die Verfassung aufgenommen wird, wird klargestellt, welche Sprache von nun an die maßgebende sein soll. Durch die Verankerung der Sprache in der Verfassung (und nicht nur in einem einfachen Gesetz) geschieht dies mit der in diesem Fall angemessenen Deutlichkeit.

Das Bedürfnis nach einer Sprachregelung im Fall der dritten Gruppe ist zum Teil mit dem Bedürfnis im Fall der zweiten Gruppe vergleichbar. Auch bei der Wahl der originär in einer Kolonie gesprochenen Sprache als Nationalsprache des wiedererschaffenen unabhängigen Staates hat die Sprachregelung die Funktion, zur Schaffung einer neuen Identität und zur Abgrenzung gegenüber dem vorherigen (sprach)politischen Zustand beizutragen. Sprachregelungen der dritten Gruppe sind überdies natürlich auch ein Ausdruck der neu gewonnenen bzw. zurück eroberter Unabhängigkeit. Die Regelung der Nationalsprache in der Verfassung erfolgt an der gebührenden, besonders herausgehobenen Stelle.

Es wird deutlich, dass alle drei Arten von Sprachregelungen auf einem grundlegenden politischen Bedürfnis beruhen. Die bisher in 19 europäischen Ländern bestehenden Sprachregelungen zeichnen sich aus durch ihre Regelungsfunktion, ihre Identitätsschaffung- bzw. Abgrenzungsfunktion, ihre Klarstellungsfunktion oder sind (auch) Ausdruck neugewonnener Unabhängigkeit.

Die Aufnahme einer Sprachregelung in die deutsche Verfassung hingegen würde auf vielerlei gesellschaftlichen, auch sprachpolitischen Erwägungen beruhen. Insbesondere soll sie etwa zur Verdrängung des sogenannten „Denglisch“ aus der deutschen Sprache beitragen. Von einem grundlegenden politischen Bedürfnis oder auch einer besonderen Notwendigkeit kann im Hinblick auf eine deutsche Sprachregelung jedoch kaum die Rede sein.

III. Erfordernis einer Sprachregelung in der deutschen Verfassung

Aus dem soeben vorgenommenen Vergleich lässt sich eine entscheidende Schlussfolgerung ziehen. Da eine deutsche verfassungsrechtliche Sprachregelung nicht wie das Gros der bisher bestehenden europäischen Sprachregelungen auf einem grundlegenden politischen Bedürfnis bzw. einer besonderen Notwendigkeit beruhen würde, erscheint das Argument, dass 19 europäische Staaten bereits über Sprachregelungen in ihren Verfassungen verfügen, als kaum haltbar. Es scheitert bereits am Vorliegen von vergleichbaren politischen Ausgangssituationen.

Hieraus lässt sich gewiss nicht ableiten, dass eine Verankerung der deutschen Sprache in der Verfassung nicht zu befürworten ist. Sie lässt sich jedoch nur schwer auf das Argument stützen, dass andere europäische Staaten hiermit „schließlich auch kein Problem hätten“.⁹

⁸ Dabei ist der Begriff der Minderheitensprache nicht klar bestimmbar, vgl. den Versuch einer Definition in der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 5. November 1992.

⁹ Zu einem entsprechenden Ergebnis kommen auch die Linguistin Susanne Flach und der Autor Bernd Matthies, vgl. <http://www.extraflach.de/blog/2011/01/24/warum-deutsch-nicht-ins-grundgesetz-gehört/> und <http://www.tagesspiegel.de/kultur/matthies-ringt-um-worte-bahn-speak-und-das-grundgesetz/3867488.html>.

Impressum

Duisburger Kurzbeiträge zur Statistik und Stadtforschung

Hrsg.: Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister, Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik

Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Telefon 02066 / 21-32 74, Telefax 02066 / 21-44 04

Internet: <http://www.stadt-duisburg.de>

e-mail: stabsstellei-03@stadt-duisburg.de

Verantwortlich: Burkhard Beyersdorff